

Allgemeiner Verhaltenskodex für Lieferanten und Nachunternehmer



Allgemeiner Verhaltenskodex für Lieferanten und Nachunternehmer

Allgemeine Informationen zu diesem Verhaltenskodex

Vorwort

GOLDBECK SOLAR setzt sich in seinen Aktivitäten und in der gesamten Branche konsequent für verantwortungsbewusste Umwelt-, Sozial- und Governance-Standards (ESG) ein. GOLDBECK SOLAR hält ökologische Werte aufrecht und respektiert die Grundsätze der Menschenrechte. GOLDBECK SOLAR fordert die Beachtung dieser Werte in jeder Stufe unserer Lieferkette. Wir glauben, dass die Einhaltung dieser Grundsätze für den langfristigen Erfolg und die Nachhaltigkeit unseres Unternehmens und unserer Branche entscheidend ist.

Dieser Allgemeine Verhaltenskodex für Lieferanten und Nachunternehmer (im Folgenden der „Verhaltenskodex“) zielen darauf ab, ESG-Standards festzulegen und sicherzustellen, dass Lieferanten in ihrem Handeln mit den Werten und Erwartungen von GOLDBECK SOLAR übereinstimmen.

GOLDBECK SOLAR hat sich zum Ziel gesetzt, diesen Verhaltenskodex auf alle Unternehmen und natürlichen Personen anzuwenden, die entweder direkt oder über Dritte, z.B. über verbundene Unternehmen, Vermittler, Handelsvertreter oder Nachunternehmer, Waren bzw. Leistungen an GOLDBECK SOLAR verkaufen oder leisten. Alle diese Unternehmen und Personen werden im Folgenden als „Lieferanten“ bezeichnet.

GOLDBECK SOLAR im Sinne dieses Verhaltenskodex ist jedes Unternehmen der GOLDBECK SOLAR-Gruppe, d. h. jedes Unternehmen, das ein mit der GOLDBECK SOLAR GmbH verbundenes Unternehmen im Sinne des geltenden Rechts ist. Die grundlegenden Anforderungen dieses Verhaltenskodex sind für den Lieferanten verbindlich und der Lieferant hat seine Mitarbeiter entsprechend anzuweisen, zu kontrollieren und zu beaufsichtigen. Darüber hinaus hat der Lieferant die Regelungen dieses Verhaltenskodex entlang seiner Lieferkette angemessen zu berücksichtigen und die Einhaltung dieser oder vergleichbaren Standards bei seinen Vorlieferanten auf Anfrage zu bestätigen.

Einhaltung von Gesetzen und Vorschriften

Der Lieferant muss die internationalen und nationalen gesetzlichen Anforderungen zu ESG-Aspekten einhalten, die für seine Geschäftstätigkeit, seine Produkte bzw. seine Leistungen gelten. Wenn die in diesem Verhaltenskodex genannten Bestimmungen über den Geltungsbereich solcher Gesetze und Vorschriften hinausgehen, haben die Bestimmungen in diesem Verhaltenskodex Vorrang. Bei Konflikten zwischen dem Verhaltenskodex und den geltenden gesetzlichen Bestimmungen ist der Lieferant verpflichtet, GOLDBECK SOLAR unverzüglich zu informieren.

1. Umwelt: Schutz und Erhaltung, Nutzung von Ressourcen

1.1 Ressourceneffizienz

Der Lieferant wird aufgefordert, sich Ziele zu setzen und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Ressourceneffizienz und die Wiederverwertbarkeit der von ihm verwendeten Materialien zu erhöhen und die Umweltauswirkungen seiner Geschäftstätigkeit zu minimieren. Vom Lieferanten wird erwartet, dass er angemessene Anstrengungen unternimmt, um die Menge der anfallenden Abfälle und Abwässer zu reduzieren und zu minimieren (z. B. durch Recycling und Wiederverwendung von Materialien).

1.2 Treibhausgasemissionen: Datenerhebung und Offenlegung

Der Lieferant ist verpflichtet, die Treibhausgasemissionen (Scope 1, Scope 2 und Scope 3) nach einem anerkannten internationalen Standard wie dem WRI / WBCSD Greenhouse Gas Protocol Corporate Accounting and Reporting Standard zu erfassen und auszuweisen. Der Lieferant muss mit GOLDBECK SOLAR bei der Datenerfassung der Treibhausgasemissionen von GOLDBECK SOLAR zusammenarbeiten, damit GOLDBECK SOLAR die Anforderungen der europäischen Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (Richtlinie (EU) 2022/2464) erfüllen kann.

1.3 Energieverbrauch und Einsatz von erneuerbaren Energien.

Der Lieferant unternimmt angemessene Anstrengungen, um seinen Energieverbrauch in den von ihm direkt kontrollierten Aktivitäten zu minimieren und die Menge der eingekauften Energie zu reduzieren. Diese Maßnahmen

zielen darauf ab, die Treibhausgasemissionen (Scope 1 und Scope 2) gemäß der Definition im WRI / WBCSD Greenhouse Gas Protocol zu reduzieren. Der Lieferant unternimmt wirtschaftlich vertretbare Anstrengungen, um beim Energieeinkauf so viel wie möglich erneuerbare Energie zu verwenden.

1.4 Biodiversität und Ökosysteme

Der Lieferant muss sicherstellen, dass seine eigenen Prozesse und die in seinen Lieferketten angewendeten Prozesse keine irreparablen Schäden an natürlichen Lebensräumen verursachen. Der Lieferant unternimmt alle wirtschaftlich vertretbaren Anstrengungen, um Aktivitäten und Materialien zu vermeiden, deren Ausübung bzw. Beschaffung zu einem unwiederbringlichen Verlust der biologischen Vielfalt (genetische Vielfalt, Artenvielfalt) oder einer Verschlechterung der Ökosysteme führen kann.

1.5 Verbot gefährlicher Stoffe und von Abfällen

Der Lieferant muss sicherstellen, dass Stoffe, die eine Gefahr für die Gesundheit oder die Umwelt darstellen, ordnungsgemäß gekennzeichnet sind und dass ihre sichere Handhabung, Verbringung, Lagerung, Wiederverwendung und Entsorgung jederzeit gewährleistet ist. Darüber hinaus muss der Lieferant Abfälle in Übereinstimmung mit den geltenden gesetzlichen Bestimmungen handhaben, sammeln, lagern und entsorgen. Der Lieferant muss das Stockholmer Übereinkommen und das Basler Übereinkommen einhalten und entsprechend handeln. Das Stockholmer Übereinkommen regelt und verbietet

die Verwendung von persistenten organischen Schadstoffen (POPs). Die Ausfuhr und Einfuhr von gefährlichen Abfällen im Sinne des Basler Übereinkommens ist verboten. Der Lieferant muss seinen Umgang mit gefährlichen und nicht gefährlichen Stoffen bzw. Abfällen sowie die mit diesem Umgang verbundenen Umweltauswirkungen kontinuierlich aufzeichnen und regelmäßig überprüfen.

2. Soziales: Arbeitsstandards, soziale Verantwortung und menschliche Gesundheit

Der Lieferant wird die Menschenrechte achten und die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte einhalten und die Anforderungen des geltenden Rechts in Bezug auf Menschenrechtsstandards erfüllen. Der Lieferant darf sich nicht auf irgendeine Form von Zwangsarbeit oder moderner Sklaverei einlassen und muss alle geltenden Gesetze, Regeln und Vorschriften in Bezug auf Zwangsarbeit und moderne Sklaverei einhalten, einschließlich des Verbots von Kinderarbeit, Schuldkeuschenschaft und Menschenhandel.

2.1 Frei gewählte Beschäftigung und Verbot von Zwangs- und Pflichtarbeit

Der Lieferant sichert zu, dass alle direkt oder indirekt von ihm beschäftigten Mitarbeiter ihr Arbeitsverhältnis freiwillig und in voller Kenntnis der Beschäftigungsbedingungen eingegangen sind. Der Lieferant darf sich weder an Zwangs- oder Pflichtarbeit im Sinne der Definition der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) beteiligen noch diese unterstützen. Der Lieferant muss sicherstellen, dass keiner seiner Mitarbeiter direkt oder indirekt durch Gewalt oder Einschüchterung zu einer Beschäftigung ge-

zwungen wird. Der Lieferant muss sicherstellen, dass kein Mitarbeiter verbaler, psychologischer, sexueller oder physischer Gewalt, Nötigung oder Belästigung ausgesetzt ist. Dies schließt jede Arbeit oder Leistung ein, die von einer Person unter Androhung von Strafe verlangt wird und zu der sich diese Person nicht freiwillig bereit erklärt hat, moderne Sklaverei, unfreiwillige oder ausbeuterische Arbeit, Menschenhandel und andere Formen der Ausbeutung.

Der Lieferant darf von seinen Mitarbeitern weder direkt noch über Vermittlungsagenturen eine Einstellungsgebühr oder einen Ausrüstungsvorschuss verlangen. Außerdem darf der Lieferant den Mitarbeitern nicht die Freiheit verwehren, ihren Arbeitsvertrag ohne Strafe zu kündigen.

2.2 Keine Darlehen und keine Einbehalte von Lohn

Der Lieferant darf den direkt oder indirekt beschäftigten Arbeitnehmern keine Darlehen irgendwelcher Art gewähren, die sie dann durch den Einsatz ihrer Arbeitskraft zurückzahlen müssen. Der Lieferant darf auch keine Einbehalte auf die Löhne seiner direkt oder indirekt beschäftigten Mitarbeiter vornehmen.

2.3 Kein Einbehalt persönlicher Dokumente

Der Lieferant darf keine persönlichen Ausweisdokumente der direkt oder indirekt beschäftigten Mitarbeiter, wie Personalausweise, Sozialversicherungsausweise, und keine persönlichen Arbeitserlaubnisdokumente der direkt oder indirekt beschäftigten Mitarbeiter einbehalten.

2.4 Schutz von Kindern und Jugendlichen

Der Lieferant darf in keiner Phase seiner Tätigkeit Kinderarbeit einsetzen und muss

sicherstellen, dass in seiner Lieferkette keine Kinderarbeit vorkommt. Der Lieferant muss die Mindeststandards der IAO-Konventionen über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung oder Arbeit und über das Verbot von Kinderarbeit einhalten und alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die Einstellung von Personen unter dem jeweils anwendbaren gesetzlichen Mindestalter zu verhindern. Der Lieferant muss die jeweils anwendbaren nationalen Arbeitsnormen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen einhalten. Kinder und Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen keiner Tätigkeit ausgesetzt werden, die aufgrund ihrer Art oder der Umstände, unter denen sie ausgeübt wird, für ihre Gesundheit, Sicherheit oder Moral schädlich ist.

2.5 Wahrung der Arbeitnehmerrechte und der Vereinigungsfreiheit

Der Lieferant muss das Recht aller Beschäftigten wahren, Gewerkschaften ihrer Wahl beizutreten und zu bilden, Betriebsräte zu gründen, ihnen beizutreten und zu unterstützen und kollektive Rechte auszuüben (z. B. Vereinigungsfreiheit, Recht auf Tarifverhandlungen, Streikrecht). Die Ausübung dieser Rechte darf nicht zu Diskriminierung oder Vergeltungsmaßnahmen gegen den Arbeitnehmer führen. Der Lieferant erkennt diese Rechte auch für diejenigen Arbeitnehmer an, die bei seinen nachgeordneten Lieferanten bzw. Nachunternehmern beschäftigt sind.

2.6 Verbot von Benachteiligung und Diskriminierung

Der Lieferant muss jegliche Diskriminierung, Ausgrenzung, Bevorzugung oder Unterscheidung aufgrund von ethnischer Herkunft, sozialer Herkunft, Gesundheitszustand, Hautfarbe, Re-

ligion, Geschlecht, Alter, Glaubensbekenntnis, politischer Meinung, Mitgliedschaft in einer Arbeitnehmerorganisation, körperlicher oder geistiger Behinderung, Nationalität, sexueller Orientierung, Familienstand, Schwangerschaft oder anderer persönlicher Merkmale ausschließen.

2.7 Löhne und Arbeitszeiten

Die Arbeitszeiten (einschließlich Überstunden) müssen dem geltenden Recht, den einschlägigen Industriestandards bzw. den einschlägigen IAO-Übereinkommen entsprechen, je nachdem, was strenger ist. Der Lieferant muss sichernstellen, dass die gezahlten Löhne mindestens dem geltenden gesetzlichen, tariflichen oder branchenüblichen Mindestlohn entsprechen.

2.8 Gewährleistung von Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz (Arbeitnehmerschutz)

Der Lieferant muss über ein dokumentiertes Managementsystem für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz in Übereinstimmung mit anwendbaren nationalen und internationalen Normen verfügen. Der Lieferant muss mögliche Risiken für die Gesundheit und Sicherheit der Mitarbeiter bewerten und Maßnahmen zur Minimierung dieser Risiken ergreifen. Diese Maßnahmen dürfen nicht geringer sein als diejenigen, die sich aus den geltenden nationalen und internationalen Arbeitsschutznormen ergeben. Der Lieferant muss seinen Mitarbeitern regelmäßige Gesundheits- und Sicherheitsschulungen anbieten und hat diese zu dokumentieren und wird diese Schulungen für neue oder neu zugewiesene Mitarbeiter wiederholen.

2.9 Umgang mit Konfliktmineralien

Der Lieferant muss für seine Produktions- und Beschaffungsprozesse Verfahren einrichten, die

mit den OECD-Leitlinien für verantwortungsvolle Lieferketten für Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten wie Zinn, Wolfram, Tantal, Gold sowie anderen Rohstoffen wie Kobalt übereinstimmen.

3. Governance und Wirtschaftsethik

3.1 Bestechungs- und Korruptionsbekämpfung

Alle Formen von Bestechung, Korruption, Erpressung und Veruntreuung sind strengstens untersagt. Der Lieferant darf im Rahmen von Geschäfts- oder Regierungsbeziehungen oder bei der Einschaltung von Vermittlern keine Bestechungen vornehmen oder annehmen oder sich an anderen illegalen Anreizen zur Förderung der Geschäftstätigkeit beteiligen. Der Lieferant verfügt über angemessene Systeme, einschließlich Risikobewertung, Schulung und interner Überwachung, um Bestechung zu verhindern, und hält die anwendbaren Gesetze zur Bekämpfung von Bestechung und Korruption ein.

3.2 Datenschutz

Der Lieferant ist verpflichtet, die im Rahmen der Geschäftsbeziehung erhaltenen personenbezogenen bzw. vertraulichen Informationen zu schützen, die Datensicherheit zu wahren und die Einhaltung der geltenden nationalen und internationalen Datenschutzvorschriften sicherzustellen.

3.3 Einhaltung von Außenhandelsgesetzen

Der Lieferant ergreift geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Transaktionen mit Dritten nicht gegen geltende Gesetze über Wirtschaftsembargos oder Handelsbestimmungen, Import- und Exportkontrollen oder Bestimmungen zur internationalen Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung verstößen.

3.4 Wettbewerb und Kartellrecht

Der Lieferant verpflichtet sich zu fairem Wettbewerb und hält sich an die anwendbaren Kartell- und Wettbewerbsgesetze. Es werden keine wettbewerbswidrigen Vereinbarungen mit Wettbewerbern, nachgelagerten Lieferanten oder Kunden getroffen. Der Lieferant darf keine vorteilhafte Marktposition gegenüber anderen Marktteilnehmern wettbewerbswidrig ausnutzen.

3.5 Geldwäsche

Der Lieferant muss die anwendbaren Gesetze und Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche einhalten. Der Lieferant hat Finanzunterlagen und Berichte gemäß den anwenden Gesetzen und Vorschriften zu führen.

Anerkennung, Einhaltung und Berichterstattung des Lieferanten

Einhaltung dieses Verhaltenskodex

GOLDBECK SOLAR behält sich das Recht vor, die Einhaltung dieses Verhaltenskodex zu überwachen. Zu diesem Zweck hat der Lieferant auf Anfragen schriftlich Auskunft zu erteilen und auf Verlangen von GOLDBECK SOLAR aktiv an der Entwicklung und Umsetzung von Abhilfemaßnahmen mitzuwirken. Der Lieferant weist anhand dokumentierter Aufzeichnungen nach, dass seine nachgeordneten Lieferanten und Nachunternehmer die in diesem Verhaltenskodex niedergelegten Verpflichtungen einhalten. Zu diesem Zweck legt der Lieferant entweder sein eigenes ESG-Rating-Zertifikat oder die Unterschriften seiner fünf nach Umsatz größten nachgeordneten Lieferanten und Nachunternehmer auf diesen Verhaltenskodex vor. Bei Nichteinhaltung dieses Verhaltenskodex hat der Lieferant unverzüglich und eigenverantwortlich alle erforderlichen Abhilfemaßnahmen einzuleiten. Die Nichteinhaltung der oben genannten Regeln wird die Lieferantenbewertung von GOLDBECK SOLAR beeinflussen. Unabhängig davon, ob der Lieferant oder ein nachgeordneter Lieferant bzw. Nachunternehmer keine angemessenen Abhilfemaßnahmen ergreift oder ob der Lieferant oder einer seiner nachgeordneten Lieferanten bzw. Nachunternehmer diesen Verhaltenskodex nicht einhält, hat GOLDBECK SOLAR das Recht, die Geschäftsbeziehung zu überprüfen. GOLDBECK SOLAR bietet dem Lieferanten bei Bedarf eine angemessene Beratung an, um ihm die Einhaltung dieses Verhaltenskodex zu ermöglichen.

Bericht über die Nichteinhaltung

Erhält der Lieferant Kenntnis von einem Verstoß gegen diesen Verhaltenskodex, sei es durch den Lieferanten selbst oder einen seiner

nachgeordneten Lieferanten bzw. Nachunternehmer, so hat er GOLDBECK SOLAR unverzüglich schriftlich zu informieren. Der Lieferant ist verpflichtet, bei etwaigen Klärungsmaßnahmen in vollem Umfang mitzuwirken. Darüber hinaus hat der Lieferant potenziell betroffene Personen über die Rechte aus diesem Verhaltenskodex zu informieren. Der Lieferant muss entweder auf die Möglichkeit hinweisen, Verstöße direkt an GOLDBECK SOLAR (whistleblower.goldbecksolar.com) zu melden oder ein gleichwertiges Hinweisgebersystem zur Verfügung stellen und potenziell betroffene Personen zu informieren. Hinweise auf Verstöße gegen diesen Verhaltenskodex können jederzeit an GOLDBECK SOLAR gemeldet werden. Die Informationen werden vom Social Compliance Team von GOLDBECK SOLAR zusammen mit den erforderlichen internen Abteilungen bearbeitet. GOLDBECK SOLAR wird den Hinweisgeber über den Stand der Bearbeitung und das Ergebnis informieren. Der Lieferant unterlässt es, im Zusammenhang mit den gemeldeten Informationen nachteilige oder disziplinarische Maßnahmen gegen eine Person zu ergreifen.

Salvatorische Klausel

Sollte sich eine Bestimmung oder ein Teil dieses Verhaltenskodex als ungültig erweisen, nicht durchsetzbar sein oder im Widerspruch zu geltendem Recht stehen, so gelten die übrigen Bestimmungen dieses Verhaltenskodex fort. Die Parteien werden sich in angemessener Weise bemühen, eine solche Bestimmung durch eine gültige und wirksame zu ersetzen, wobei der ursprüngliche Zweck und die mit der ungültigen bzw. unwirksamen Bestimmung verfolgte Absicht so weit wie möglich erhalten bleiben sollen.

Bestätigung

Der Lieferant bestätigt hiermit, dass er den Inhalt dieses Verhaltenskodex , einschließlich der darin genannten Referenzen, gelesen und verstanden hat und dessen Bestimmungen einhalten wird.

Lieferant

Name des Vertreters des Lieferanten

Position

Ort, Datum

Unterschrift